

Innungsmodell QS Dental

Das ist neu im Arbeitsschutz

Autoren:

Wolfgang J.M.
Kohlhaas,
Haan
Dirk Eisenach,
Remscheid

Indizes:

Arbeitsschutz
QS Dental

Grundlage für die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen in Betrieben ist das Arbeitsschutzgesetz. Dieses wird konkretisiert in zahlreichen weiteren Verordnungen, Vorschriften und berufsgenossenschaftlichen Regelungen. Was es zu beachten gilt und welche Neuerungen jetzt umgesetzt werden müssen, zeigt folgender Beitrag.

Die fortlaufenden Änderungen und Aktualisierungen machen es den meisten Laborinhabern nicht zuletzt aus Zeitgründen schwer, den innerbetrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutz an den aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft zu adaptieren.

Das Dentallabor Eisenach existiert seit 1987 und beschäftigt derzeit 28 Mitarbeiter. Das Angebot des Remscheider Betriebs umfasst das gesamte Spektrum zahntechnischer Leistungen. Im

Herbst 2014 wurde das Innungsmodell QS Dental eingeführt. Um die arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben den Neuerungen anzupassen, wandte sich der Laborinhaber Dirk Eisenach an das Institut für Arbeitsschutz und Qualitätssicherung consulo-Beratung aus Haan. Dessen Inhaber Wolfgang J.M. Kohlhaas verfügt als gelernter Zahntechniker über eine mehr als zwanzigjährige Berufserfahrung und ist daher mit den Betriebsabläufen und verwendeten Materialien bestens vertraut. 1996



▲ Abb. 1 und 2 Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wurde 2013 neu in der ASR-A1-3 (Arbeitsstättenrichtlinie) geregelt und gilt seitdem ohne Übergangsfrist



◀ **Abb. 3 und 4**
Im Labor Eisenach wurden die Rettungszeichen zirka 30 Zentimeter über dem Fußboden angebracht. Die Schilder leuchten im Dunkeln.

schloss er im Gesundheitsamt Düsseldorf die Ausbildung zur Fachkraft für Infektionsprävention und Betriebshygiene ab und verfügt auch auf diesem Gebiet über langjährige Erfahrung. 2013 beendete er die Ausbildung zur Fachkraft für Arbeitssicherheit und gründete die consulo-Beratung, welche sich auf Dentallabors spezialisiert hat. Seit dieser Zeit besteht eine Kooperation mit der Zahntechniker-Innung Düsseldorf, wobei er die Mitgliedsunternehmen bei der Umsetzung des Arbeitsschutzes und der QS Dental bis hin zum E-Check unterstützt.

QS Dental

Bei der Einführung von QS Dental werden wichtige Vorgaben des Arbeitsschutzes wie zum Beispiel die Gefährdungsbeurteilung, Mitarbeiterunterweisungen, PSA (Persönliche Schutzausrüstung), Gefahrstoffverzeichnis, Betriebsanweisungen und der Nachweis für die sichere Entsorgung von

gefährlichen Abfällen (Säuren und Elektrolyte) erarbeitet und anschließend umgesetzt. Beginnend mit der Gefährdungsbeurteilung werden zunächst berufsspezifische Gefährdungen beurteilt, die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbunden sind. Daraus Arbeitsschutzmaßnahmen abzuleiten, ist die zentrale Forderung des Arbeitsschutzgesetzes an den Arbeitgeber. Sie gilt für Unternehmen aus dem Handwerk, der Industrie und dem Dienstleistungsbereich gleichermaßen. So soll gewährleistet werden, dass sich die Arbeitsschutzmaßnahmen an der tatsächlichen Gefährdungslage im Betrieb orientieren. Mit ihrem präventiven Ansatz bildet die Gefährdungsbeurteilung die Grundlage für einen wirksamen betrieblichen Arbeitsschutz zur Verhütung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich der sozialverträglichen Gestaltung der Arbeit. Die Gefährdungsbeurteilung ist ein Hilfsmittel, um Ursachen für Störungen der Arbeit zu verringern. Sie hilft zu

▼ **Abb. 5 und 6** Das aushangpflichtige „Erste-Hilfe-Plakat“ wurde wie auch die neue Brandschutzordnung ausgehängt – zur Freude der Autoren Wolfgang J.M. Kohlhaas, links, und Dirk Eisenach.



entscheiden, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung unterstützen den kontinuierlichen Verbesserungsprozess im Betrieb. Informationen über die Beurteilungsergebnisse tragen zur Motivation sowie sicherheits- und gesundheitsgerechtem Verhalten der Mitarbeiter bei.

Desinfektionsplatz

Der Desinfektionsplatz im Dentallabor ist der Arbeitsplatz mit der höchsten Infektionsgefährdung und stellt besondere Ansprüche an deren Beurteilung. Im Juni 2014 trat die TRBA 200 (Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe) in Kraft. Sie findet Anwendung auf die Regelungen der Biostoffverordnung (BioStoffV) in denen eine besondere Fachkunde gefordert wird (Fachkundeerfordernisse) und dient der Konkretisierung der jeweiligen Fachkundeanforderungen. Seitdem müssen folgende Anforderungen erfüllt sein, um die Gefährdungsbeurteilung für den Desinfektionsplatz fachkundig durchzuführen zu dürfen: Eine geeignete Berufsausbildung sowie Berufserfahrung, nachgewiesen zum Beispiel durch ein abgeschlossenes Medizinstudium oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf und eine mindestens zweijährige Tätigkeit in dem erlernten Beruf. Wolf-



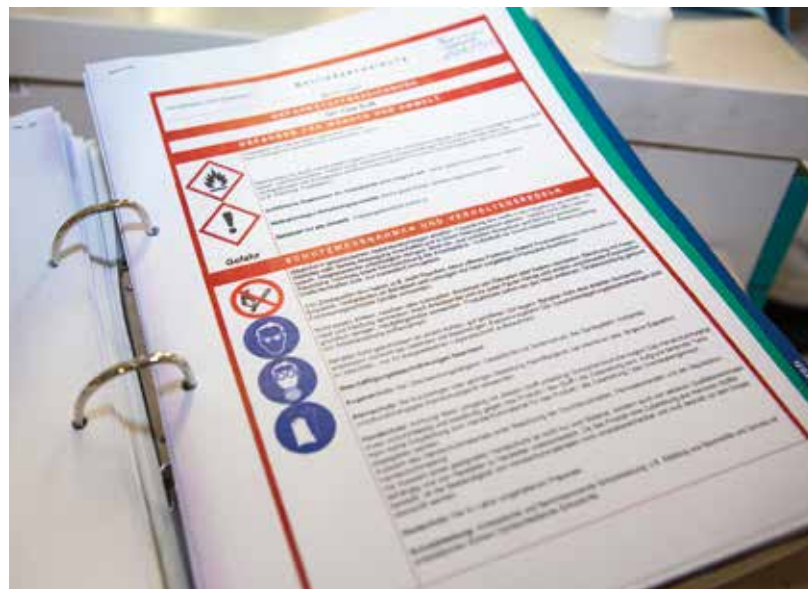
► **Abb. 7** Die „Erste-Hilfe-Kästen“ wurden gemäß ASR-A4.3 erneuert und gekennzeichnet

▼ **Abb. 8 und 9** Alle notwendigen Betriebsanweisungen wurden gemäß Gefahrstoffverordnung erstellt. Sie stehen allen Mitarbeitern jederzeit zur Einsichtnahme zur Verfügung.

gang J.M. Kohlhaas verfügt aufgrund seiner Ausbildung im Gesundheitsamt Düsseldorf über die aktuellen Anforderungen zur fachlichen Beurteilung von Desinfektionsplätzen in Dentallaboren und darf deshalb Gefährdungsbeurteilungen für Dentallabore erarbeiten.

Biostoffverordnung

Die Biostoffverordnung schreibt vor, dass in diesem Bereich nach spätestens zwei Jahren eine Überprüfung oder Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung erfolgen muss. Aufgrund des Kontakts zu human pathogenen (den Menschen krankmachenden) Keimen sind besondere Schutzmaßnah-





◀ Abb. 10 Der „E-Check“

men zu ergreifen, wie zum Beispiel das Tragen geeigneter Schutzhandschuhe und Schutzbrillen. Zusätzlich wird das Tragen eines Mundschutzes beim Säubern von Schlammbecken empfohlen. Hierbei besteht eine Biogefährdung, die eine besondere Kennzeichnung erfordert. Außerdem müssen Spender für Hautschutzmittel, Hautpflege und Händedesinfektionsmittel vorgehalten werden. Da Händedesinfektionsmittel Arzneimittel im Sinne des Arzneimittelgesetzes sind, dürfen diese nicht um- oder aufgefüllt werden, sondern ausschließlich im Originalgebinde Verwendung finden. Ebenso muss ein Hautschutz- und Hygieneplan aushängen. Diese können bei der BG ETEM kostenfrei angefordert werden. An diesem Arbeitsplatz sind die Mitarbeiter regelmäßig zu unterweisen. Außerdem muss der Laborinhaber seinen Mitarbeitern eine Hepatitis B-Impfung offerieren. Dieses Impfangebot muss dem Mitarbeiter schriftlich unterbreitet werden! Einen entsprechenden und aktuellen Vordruck ist diesem Artikel als Muster beigelegt. Da es sich lediglich um ein Angebot handelt, steht es den Beschäftigten frei, dieses gegebenenfalls auch abzulehnen. In diesem Fall muss das Impfangebot anlässlich der nächsten arbeitsmedizinischen Vorsorge erneut unterbreitet werden. Wichtig: Die Tätigkeit darf auch bei Ablehnung des Impfangebotes ausge-



▲ Abb. 11 Die Bereitstellung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in ausreichender Menge ist Aufgabe des Unternehmers

führt werden (siehe Arbeitsmedizinische Regeln 6.5: „Impfungen als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ vom Dezember 2014). Jeder Laborinhaber sollte sein besonderes Augenmerk auf die korrekte Umsetzung der Vorgaben am Desinfektionsplatz richten, da anderenfalls, im Falle einer Infektion des Mitarbeiters, der Versicherungsschutz bei der zuständigen Berufsgenossenschaft teilweise oder vollständig erlischt!

Kennzeichnung neu geregelt

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung wurde 2013 neu in der ASR-A1-3 (Arbeitsstättenrichtlinie) geregelt und gilt seitdem ohne



◀▲ **Abb. 12 und 13** Der vorhandene Pausenraum entspricht vollumfänglich der ASR-A4-2

suchender auf den Boden zu begeben und „auf allen Vieren“ nach den Rettungszeichen in Bodennähe zu suchen. Im Dentallabor Eisenach wurden aus diesem Grund die Rettungszeichen zirka 30 cm über dem Fußboden angebracht.

„Erste-Hilfe“-Maßnahmen

Übergangsfrist. Die Rettungs- und Brandschutzzeichen Feuerlöscher, Brandmeldetelefon, Notausgang, Rettungsweg et cetera müssen aus lange nachleuchtenden Materialien bestehen, falls keine elektrisch betriebene Sicherheitsbeleuchtung vorhanden ist. Auch ist es wichtig, diese an einem Ort zu platzieren, an welchem sie im Brandfall auch unproblematisch wahrgenommen werden können. Denn im Falle eines Brandes zieht die dabei entstehende Verrauchung immer zur Raumdecke, sodass hoch angebrachte Rettungszeichen in der Regel nicht mehr erkennbar sind. Bei Angst und Panik bestünde zudem die Gefahr, dass die Mitarbeiter dort den Rauch einatmen könnten, wobei drei Atemzüge bereits zu einer Ohnmacht führen. Daher ist es sinnvoll, sich als Rettungs-

Das aushangpflichtige „Erste-Hilfe-Plakat“ wurde ebenso wie die neue Brandschutzordnung ausgehängt. Die Anforderungen an die korrekte Durchführung der „Erste-Hilfe-Maßnahmen“ werden in der neuen DGUV Vorschrift 1 vom Oktober 2014 beschrieben. Diese „Grundsätze der Prävention“ gehören zu den wohl wichtigsten Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung. Die DGUV-Information 204-022 bestimmt die Organisation der „Ersten-Hilfe“-Maßnahmen näher und beantwortet alle durch die Unfallverhütungsvorschrift aufgeworfenen Fragen. Im Dentallabor Eisenach wurde die betriebsärztliche Betreuung neu geregelt, das Hepatitis B-Impfangebot komplettiert und Untersuchungen für die Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen angebo-

ten. Hierzu kooperiert das Labor mit einem Betriebsarztzentrum. Die „Erste-Hilfe-Kästen“ wurden gemäß ASR-A4.3 erneuert und gekennzeichnet. Die Ausbildung mehrerer Ersthelfer ist für Mai 2015 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt beträgt die Ausbildungsdauer nicht mehr zwei Tage, sondern lediglich nur noch einen Tag, wobei der Ausbildungsschwerpunkt nun auf den praktischen Übungen liegt. Die Kosten hierfür werden in der Regel von der BG ETEM übernommen. Seit dem 1. Januar 2015 kann als neue Berufskrankheit das Karpaltunnelsyndrom (Druckschädigung eines Nervs im Unterarm aufgrund bestimmter manueller Tätigkeiten) anerkannt werden. Mit der Anerkennung als Berufskrankheit besteht Anspruch auf Heilbehandlung und Rehabilitation bis hin zur Entschädigungsleistung in Form von Rentenbezügen.



◀ **Abb. 14** Schutzbrille und Atemschutzmaske



▲ **Abb. 15** Zusätzlich wird das Tragen eines Mundschutzes beim Säubern von Schlammbekken empfohlen. Hier besteht eine Biogefährdung, die eine besondere Kennzeichnung erfordert.

Gefahrstoffverordnung

Alle notwendigen Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe im Labor wurden entsprechend der Gefahrstoffverordnung erstellt. Sie können von allen Mitarbeitern jederzeit eingesehen werden und kommen zusätzlich bei den einmal jährlich stattfindenden Mitarbeiterunterweisungen zum Einsatz. Hier gilt es zu beachten, dass die ab Juni 2015 gültige GHS-Kennzeichnung bei der Auswahl entsprechender Piktogramme berücksichtigt wird. Alle notwendigen Erst- und Wiederholungsunterweisungen für die Mitarbeiter wurden dem aktuellen Stand der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben angepasst bzw. erneuert. Insgesamt stehen nun zwölf Themen zur Verfügung.

„E-Check“

Die DGUV-Vorschrift 3 regelt unter anderem die Prüfung der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel. Die-

se auch „E-Check“ genannte Prüfung soll künftig nach spätestens zwölf Monaten wiederholt werden. Bei den elektrischen Geräten im Verwaltungssektor (Büro) wird dieser Zeitraum auf zwei Jahre ausgedehnt. Die Prüfprotokolle sind in Schriftform oder als Datei aufzubewahren und müssen auf Verlangen der Berufsgenossenschaft zur Einsicht vorgelegt werden.

Persönliche Schutzausrüstung

Der Unternehmer stellt in ausreichender Menge geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung. Für das Abstrahlen von Metallgerüsten ist die Verwendung von FFP 2 Masken sinnvoll. Vom Fachhandel werden speziell für die zahntechnische Arbeit Nitril-, Kautschuk- und Neopren-Handschuhe angeboten. Daneben sollten Gehörschutzstöpsel und geeignete Schutzbrillen für alle Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Mit Blick auf den Tragekomfort und die damit

► Abb. 16 Außerdem müssen Spender für Hautschutzmittel, Hautpflege- und Händedesinfektionsmittel vorgehalten werden



verbundene Trageakzeptanz ist es ratsam, die Mitarbeiter in den Auswahlvorgang zum Beispiel durch Trageversuche einzubeziehen. Detaillierte Hinweise findet man in den jeweiligen Betriebsanweisungen.

Pausenraum

Der im Dentallabor Eisenach vorhandene Pausenraum entspricht vollumfänglich der ASR-A4-2. Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist ein Pausenraum oder Pausenbereich dann zur Verfügung zu stellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe dies erfordern. Das können zum Beispiel sein: Gefährdungen beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen oder Gefahrstoffen. Im Dentallabor Eisenach wird dieser Raum auch für interne Weiterbildungen genutzt und verfügt über ein umfangreiches technisches Equipment.

Laserschweißgerät

Beim Betreiben eines Laserschweißgerätes in der Zahntechnik handelt es sich meistens um eine Lasereinrichtung der Klasse 4: „Die zugängliche Laserstrahlung ist sehr gefährlich für das Auge und gefährlich für die Haut. Auch diffus gestreute Strahlung kann gefährlich sein. Die Laserstrahlung kann Brand- oder Explosionsgefahr

verursachen“. Der Unternehmer hat für den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B oder 4 Sachkundige als Laserschutzbeauftragte schriftlich zu bestellen. Ein entsprechendes Formular zur Bestellung ist diesem Artikel beigelegt.

Dabei überträgt der Unternehmer dem Laserschutzbeauftragten folgende Aufgaben:

1. Überwachung des Betriebes der Lasereinrichtungen
2. Unterstützung des Unternehmers hinsichtlich des sicheren Betriebs und der notwendigen Schutzmaßnahmen
3. Zusammenarbeit mit den Fachkräften für Arbeitssicherheit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben einschließlich Unterrichtung über wichtige Angelegenheiten des Laserstrahlenschutzes.

Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer der Berufsgenossenschaft nachweist, dass er selbst die erforderliche Sachkunde besitzt und den Betrieb der Lasereinrichtungen selbst überwacht.

Wichtig: Der Unternehmer muss den Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3 B oder 4 der Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörde vor der ersten Inbetriebnahme anzuzeigen.

Bestellung zum Laserschutzbeauftragten gemäß § 5 Abs.2 OStrV

Herr/Frau _____
wird ab dem _____ für den Bereich / Betrieb _____

gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV) zum Laserschutzbeauftragten bestellt.

Aufgaben

Unterstützung des Arbeitgebers bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen

- Mitwirkung bei der Durchführung und Umsetzung der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Maßnahmen
- Mitwirkung bei der Unterweisung
- Erstellen von Betriebsanweisungen
- Organisation der arbeitsmedizinischen Vorsorge und Beratung zur medizinischen Versorgung bei Augenunfällen

Überwachung des sicheren Betriebs von Lasern

- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme von Lasereinrichtungen
- Motivation von Beschäftigten
- Regelmäßige Überprüfung und Dokumentation der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen
- Melden von Mängeln
- Mitwirkung bei der Prüfung von Lasereinrichtungen und persönlicher Schutzausrüstung
- Organisation von Wartungsarbeiten – Zusammenarbeit mit Fremdfirmen

Enge Zusammenarbeit mit Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt

Zusätzliche Aufgaben des Laserschutzbeauftragten durch weitere Pflichtenübertragung gemäß § 13 „Grundsätze der Prävention“ (BGV A 1) mit Weisungsbefugnissen und Verantwortung für den Betrieb von Laseranlagen:

- Abstellen von Mängeln, gegebenenfalls Stillsetzen der Laseranlage/n
- Veranlassung von ärztlichen Untersuchungen bei vermuteten Laserunfällen

Ort, Datum _____
Unterschrift des Laserschutzbeauftragten _____

Ort, Datum _____
Unterschrift des Arbeitgebers _____

Impfangebot

Firmenname Firmenanschrift
Tel./E-Mail des Verantwortlichen

Sehr geehrte Frau
Sehr geehrter Herr

nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung für Ihren Arbeitsplatz bin ich nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Anhang zu dieser Verordnung anzubieten (§ 5 Absatz 1 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)).

An Ihrem Arbeitsplatz (Desinfektionsplatz) werden nicht gezielte Tätigkeiten mit dem Hepatitis-A-Virus (HAV), Hepatitis-B-Virus (HBV), Hepatitis-C-Virus (HCV), ausgeführt, die der Schutzstufe 2 der Biostoffverordnung zuzuordnen sind (Anhang Teil 2 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ArbMedVV).

oder alternativ:

Sie üben Tätigkeiten an Bildschirmgeräten aus (Anhang Teil 4 Absatz 2 Nummer 1 ArbMedVV).

Ich sichere Ihnen ausdrücklich zu, dass für Sie weder durch die Annahme noch durch die Ablehnung der Angebotsvorsorge Nachteile entstehen.
Die Vorsorge ist für Sie kostenfrei und erfolgt in der Regel innerhalb Ihrer Arbeitszeit.
Es gilt die ärztliche Schweigepflicht. Ich erhalte vom Arzt lediglich eine Bescheinigung, dass Sie teilgenommen haben (Vorsorgebescheinigung). Sie erhalten vom Arzt ebenfalls eine Vorsorgebescheinigung.

Betriebsarzt oder überbetrieblicher Dienst:

Für einen Vorsorgetermin bei dem vorgenannten Betriebsarzt setzen Sie sich bitte zeitnah telefonisch unter: _____ mit diesem in Verbindung

Datum: _____
Unterschrift des Arbeitgebers _____

Messung der Beleuchtungsstärke

Die Messung der Beleuchtungsstärke für alle Betriebsräume wird in der ASR 3.4 aus dem Jahr 2014 geregelt. Die Festlegungen dieser ASR zur Beleuchtung dienen der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten am Arbeitsplatz und beschreiben für ausgewählte Tätigkeiten die erforderliche Beleuchtung zur gesundheitsgerechten Erledigung der Sehaufgaben. Der Einfluss des Tageslichts am Arbeitsplatz wird soweit berücksichtigt, wie dies für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erforderlich ist. In allen Betriebsräumen des Labors Eisenach werden die geforderten Mindestwerte erreicht bzw. übertraffen.

Psychische Gefährdungen

Die Zahl der psychischen Erkrankungen ist in den letzten Jahren stark gestiegen, und die Bedeutung pathoge-

ner psychosozialer Faktoren nimmt weiter zu. Das hat nun auch der Gesetzgeber erkannt und ab 01.06.2015 in der neuen Betriebsicherheitsverordnung spezielle Anforderungen für die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf psychische Gefährdungen gestellt. In der betrieblichen Vereinbarung nach DGUV V2 sollte diese Thematik in der Grundbetreuung (Gefährdungsbeurteilung) und betriebsspezifischen Betreuung eine angemessene Gewichtung bekommen. Anfang dieses Jahres wurde beim VDZI das QS-Dental Audit in Auftrag gegeben, um die abschließende Zertifizierung durchzuführen. ■

◀ **Muster Bestellung zum Laserschutzbeauftragten**

▲ **Musterbrief Impfangebot**

Korrespondenzadressen:

Consulo-Beratung
Wolfgang J.M. Kohlhaas
Kastanienweg 8
42781 Haan
www.consulo-beratung.de

Eisenach Dental-Technik
Ztm. Dirk Eisenach
Güterstraße 3
42859 Remscheid
www.eisenach-dentaltechnik.de